



Amtliche Mitteilungen

Nr. 87 Datum: 08.08.2008

Statut für das Institut
Centrum für Berufsintegriertes Studium
(CeBiS)

Herausgeber:

Präsident
FH Wiesbaden
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-601
Email: clanger@rz.fh-wiesbaden.de

Statut für das Institut: Centrum für Berufsintegriertes Studieren (CeBiS)

Das Präsidium hat die Einrichtung des Instituts Centrum für Berufsintegriertes Studieren (CeBiS) mit dem nachfolgenden Statut in seiner 153. Sitzung am 18.07.08 bestätigt.

§ 1 Gründung

Der Fachbereich Ingenieurwissenschaften bildet gemäß § 54 Abs. 1 HHG, auf der Grundlage der Festlegung der Organisationsstrukturen der wissenschaftlichen Einrichtung und der Bestimmung der ihr angehörenden Mitglieder, durch das Dekanat und der auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fachbereichsrat getroffenen Entscheidung des Präsidium der FH Wiesbaden das „Institut: Centrum für berufsintegriertes Studieren (CeBiS)“.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Das übergreifende Ziel des CeBiS ist die Unterstützung von berufsintegrierten und berufsbegleitenden Studiengängen sowie die Förderung aller Formen von Verzahnungen zwischen Studium und praktischer Berufstätigkeit/Berufsausbildung.

Die Zielgruppen für die Arbeit des Instituts sind:

- Organisatoren berufsintegrierter/berufsbegleitender Studiengänge
- Studierende berufsintegrierter/berufsbegleitender Studiengänge
- Studieninteressierte
- Unternehmen/Betriebe aus der Region (mit berufsintegrierten/berufsbegleitenden Studierenden), Industrie- und Unternehmensverbände, Gewerkschaften

Folgende Aufgaben werden von CeBiS verfolgt:

- Professionelle und wissenschaftliche Unterstützung und begleitende Forschung der Aktivitäten bezüglich berufsintegrierter Studienformen (organisatorisch, inhaltlich, didaktisch).
- Erarbeitung methodischer, inhaltlicher und organisatorischer Lösungsvorschläge für die Anforderungen von berufsbegleitenden Studiengängen (konzeptionell, didaktisch, medientechnisch).
- Interdisziplinäre Vermittlerfunktion und verstärkte Praxiskooperation zwischen den beteiligten Institutionen und Personen (FH Wiesbaden, Unternehmen, Verbände).
- Ein Angebot von ausgewählten Lehr- und Lernmodulen als wissenschaftliches Qualifizierungspotenzial. Evaluation, Nutzung und Weiterentwicklung von Lernplattformen und eLearning-Content.
- Wissenschaftliche Recherchen, Publikationen und PR-Aktivitäten bezüglich dualer und berufsintegrierter Studienformen.
- Planung und Durchführung von Workshops, Info-Veranstaltungen, Präsentationen.
- Förderung des weiteren Ausbaus der hessenweiten Kompetenz für berufsintegrierte und berufsbegleitende Studienformen.
- Professionelle und wissenschaftliche Unterstützung hessischer Fachbereiche und Hochschulen.

§ 3 Mitglieder, Ausstattung

Mitglieder des Instituts sind mit der Gründung des Instituts die in Anlage 1 aufgeführten Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften, die im Bereich berufsbegleitendes Studieren Aufgaben wahrnehmen, in dem in der Anlage ausgewiesenen Umfang (in SWS) und den damit verbundenen, aufgelisteten Sachmitteln. Aus Anlage 2 sind die weiteren, nicht professoralen Mitglieder (auf persönlichen Antrag hin), zu ersehen.

Die Professorinnen und Professoren bringen ihre Fachkompetenz in das CeBiS und in seine Aktivitäten ein und übernehmen die ihrem jeweiligen Fachgebiet zuzuordnenden Aufgaben des CeBiS. Unbeschadet davon übernehmen sie weiterhin ihre bisherigen Lehrveranstaltungen in den Studiengängen des Fachbereichs. Auch die Mitarbeit in den Hochschulgremien und Fachbereichsausschüssen bleibt von der Existenz des CeBiS unberührt.

Neue hinzukommende Professorinnen/Professoren des FB Ingenieurwissenschaften mit einschlägigen Arbeitsschwerpunkten können nach Gründung jederzeit als Mitglied aufgenommen werden. Im Benehmen mit diesen potentiellen Mitgliedern wird über deren Aufnahme auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung durch das Dekanat entschieden. Das Dekanat entscheidet im Benehmen mit den neuen Mitgliedern über die Aufnahme der Ausstattung.

Mitarbeiter/innen, deren Aufgabengebiet ebenfalls zu einem erheblichen Teil in den Bereich des Arbeitsschwerpunktes des Instituts fällt oder die maßgeblich in Projekte des Instituts eingebunden sind, sind ebenfalls grundsätzlich als Institutsmitglied willkommen. Sie können auf persönlichen schriftlichen Antrag und Vorschlag der Mitgliederversammlung nach Entscheidung des Dekanats aufgenommen werden.

Das Institut nutzt kostenfrei die Räume und Ausstattung des FB Ingenieurwissenschaften insbesondere des Studienbereichs Maschinenbau. Ergänzende Ausstattungen werden über Drittmittel finanziert bzw. durch entsprechende Beschlüsse des Fachbereichs. Alle, auch durch Sonder- und Drittmittel erworbenen Ausstattungen (Geräte, Software etc) stehen im Eigentum der FH Wiesbaden.

§ 4 Organe

Die Organe des Instituts sind

- die Institutsleitung;
- die Mitgliederversammlung.

§ 5 Institutsleitung

Die Institutsleitung besteht aus einer Direktorin/einem Direktor und einer/einem Stellvertreter/in. Beide werden von der Mitgliederversammlung im Benehmen mit dem Dekanat für eine Amtszeit von drei Jahren eingesetzt.

Die Institutsleitung betreibt die wissenschaftliche Leitung und die laufenden Geschäfte des Instituts im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Direktorin/der Direktor vertritt das Institut innerhalb der Hochschule und ist gegenüber den im Institut beschäftigten wissenschaftlichen und technisch/administrativen Mitarbeiter/innen und den studentischen Hilfskräften weisungsbefugt.

Die Institutsleitung schlägt der Mitgliederversammlung das wissenschaftliche Arbeitsprogramm und die Verwendung der dem Institut zugewiesenen und erwirtschafteten personellen und materiellen Ressourcen vor, soweit diese nicht von außen zweckgebunden oder von einem Mitglied des Instituts persönlich eingeworben wurden.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung berät die Vorschläge der Institutsleitung und deren jährlichen Rechenschaftsbericht und entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Realisierung der Vorschläge und über die Entlastung der Institutsleitung.

Die Mitgliederversammlung kann der Dekanin/dem Dekan zum Ende der Amtszeit der bestehenden Institutsleitung eine neue vorschlagen.

Die Direktorin/der Direktor hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und beruft diese mindestens einmal pro Kalenderjahr ein, bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens dreier Mitglieder auch öfter.

§ 7 Geschäftsordnung

Im Übrigen gilt die gemeinsame Geschäftsordnung für die Fachbereiche und die gemeinsamen Kommissionen der FH Wiesbaden vom 16. Januar 1979, geändert zum 12.1.1988, analog, soweit diesen nicht die Vorschriften des jeweils geltenden Hochschulgesetzes entgegen stehen. Der Mitgliederversammlung steht es frei, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.

§ 8 Berichte

Jedes Jahr legt die Institutsleitung dem Dekanat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und dem Präsidium einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr vor. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Rechenschaftsbericht enthält neben Berichten über die Aktivitäten des Instituts auch die Rechnungslegung über die ordnungsgemäße Verwendung der eingeworbenen und zugewiesenen Mittel.

§ 9 Schlussbestimmungen

Dieses Statut tritt am Tage seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden in Kraft.

Rüsselsheim, den 18.06.2008

Prof. Dr. Ing. Moniko Greif
Dekanin

Wiesbaden, 18.07.2008

Prof. Dr. h.c. mult. Clemens Klockner
Präsident

Anlage 1 und 2 (Stand 1.5.08):

**Die Anlagen 1 und 2 werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht.
Sie sind einsehbar bei der Abteilung IV bzw. im Fachbereich Ingenieurwissenschaften.**